

Themenheft:
Auskunftsanspruch



AUSKUNFT NACH ART. 15 DSGVO: SO GEHEN SIE IN 10 SCHRITTEN VOR

RECHT

Missbräuchliche
Auskunftsersuchen: Wo
verläuft die Grenze? 6–7

ORGANISATION

Die häufigsten Stolperfallen
beim Auskunftsanspruch 8



Onlinebereich:
<https://www.privacyxperts.de>



E-Mail-Beratung:
<https://t1p.de/anna-mauch>



PRIVACYXPERTS



Auskunft mit Augenmaß

Liebe Leserin, lieber Leser,

Auskunftsersuchen nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bleiben ein komplexes Thema der Praxis. Immer wieder stellen sich neue Fragen zum Umfang und zu den Grenzen der Auskunft. Nun hat sich auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) dazu geäußert und wichtige Leitlinien gesetzt – vor allem zur Frage des Missbrauchs.

In dieser Ausgabe erfahren Sie, welche Konsequenzen sich daraus für die Praxis ergeben, worauf Sie bei Auskunftsersuchen besonders achten sollten und wie Sie typische Risiken von vornherein vermeiden.

Viele Grüße

Dr. Anna-Kathrin Mauch,
Rechtsanwältin und Redakteurin

Ihre Expertin für Datenschutz

Dr. Anna-Kathrin Mauch ist Rechtsanwältin und Europajuristin mit Erfahrung im Vertrags- und Datenschutzrecht. Sie bringt Datenschutz verständlich und praxisnah auf den Punkt.

Inhalt

Grundlagen

Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO: Grundlagen und Praxis
Seiten 1–2

Organisation

Vorfeldaktivitäten: Grundlage für Auskunftsersuchen schaffen
Seite 3

Praxisleitfaden

Auskunft nach Art. 15 DSGVO: So gehen Sie in 10 Schritten vor
Seiten 4–5

Recht

Missbräuchliche Auskunftsersuchen: Wo verläuft die Grenze?
Seiten 6–7

Organisation

Die häufigsten Stolperfallen beim Auskunftsanspruch
Seite 8



Zu Ihrem Onlinebereich:
<https://www.privacyxperts.de>



E-Mail-Beratung:
<https://t1p.de/anna-mauch>

Impressum



ein Unternehmensbereich des
VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 55 01 60
Fax: 02 28 / 3 69 64 80
ISSN: 1614 – 5674

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn
V.i.S.d.P.: Michael Jodda (Adresse s. oben)
Produktmanagement: Franziska Rohrbach, Bonn

Autorin:
Dr. Anna-Kathrin Mauch, Rottweil
Design: Kreativ Konzept Agentur für Werbung, Bonn
Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen
Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH,
Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim
Bildnachweise: Titel: Adobe Stock | Stockwerk-Fotodesign; Seite 1:
Adobe Stock | WrightStudio
Erscheinungsweise: 36-mal pro Jahr
E-Mail: kundendienst@privacyxperts.de
Internet: www.privacyxperts.de
(bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben)

Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Im Interesse der Lesbarkeit verzichten wir in unseren Beiträgen auf geschlechtsbezogene Formulierungen. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechterformen gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

© 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau



Sie müssen eine Daten-Löschung im Zweifel nachweisen können.

Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO: Grundlagen und Praxis

Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO bereiten in vielen Unternehmen Sorgen, nach wie vor. Kaum ein Betroffenenrecht wirft im Alltag so viele Fragen auf wie das Recht auf Auskunft. Der Grund liegt auf der Hand: Die Anforderungen sind komplex – und viele Detailfragen sind bis heute nicht abschließend geklärt. Zusätzliche Brisanz erhält das Thema durch die aktuelle EuGH-Rechtsprechung, die insbesondere zum Umgang mit mutmaßlich missbräuchlichen Auskunftsersuchen neue Maßstäbe setzt.

Zwischen Auskunftspflicht und Offenlegungsrisiko

Bei Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO ist Fingerspitzengefühl gefragt. Denn in der Praxis bewegen Sie sich schnell in einem Spannungsfeld: Einerseits muss die Auskunft vollständig sein. Andererseits darf sie nicht dazu führen, dass Daten Dritter oder schutzwürdige Unternehmensinformationen unzulässig offengelegt werden.

Gerade das macht den Umgang mit Auskunftsersuchen so anspruchsvoll. Zugleich wird die Reichweite des Auskunftsanspruchs weiterhin durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Für Sie als Datenschutzbeauftragter heißt das: Ein Auskunftsersuchen sollten Sie nie bloß „abarbeiten“. Es kommt vielmehr darauf an, den Inhalt sorgfältig zu prüfen, die Grenzen der Offenlegung im Blick zu behalten und die Auskunft rechtssicher aufzubereiten.

Typische Auskunftsersuchen aus der Praxis

Betroffene Personen machen von ihrem Auskunftsrecht in ganz unterschiedlichen Situationen Gebrauch – von klassischen Kundenanfragen bis hin zu komplexen Auskunftsersuchen im Arbeitsverhältnis oder im digitalen Umfeld. Wie unterschiedlich Auskunftsersuchen ausgestaltet sein können, zeigt ein Blick in den Alltag. Die folgenden Beispiele begegnen Ihnen in der Praxis immer wieder:

- Kundin: „Bitte senden Sie mir eine Übersicht aller Daten, die Sie von mir verarbeiten, und welche Dienstleister diese erhalten haben.“

- Bewerber: „Ich fordere eine Kopie aller über mich gespeicherten Bewerbungsunterlagen und die Information über die geplante Löschfrist.“
- Nutzer eines SaaS-Tools: „Welche Tracking-Daten werden von mir erfasst? Ich möchte eine Kopie der gesammelten Nutzungsdaten.“
- Mitarbeitender: „Welche Daten liegen aus meinem Arbeitsverhältnis vor (z. B. Leistungsbeurteilungen oder Gesundheitsdaten)?“

Diese Beispiele zeigen: Auskunftsersuchen unterscheiden sich nicht nur im Umfang, sondern auch in ihrer Zielrichtung erheblich. Umso wichtiger ist es für Sie, die rechtlichen Grundlagen und Grenzen des Auskunftsanspruchs sicher zu beherrschen.

Wo liegen die praktischen Schwierigkeiten?

Die eigentlichen Herausforderungen beginnen bereits beim „Ob“ – und setzen sich beim „Wie“ fort. In der Praxis ist häufig schon nicht eindeutig, ob überhaupt eine Auskunft zu erteilen ist. Und selbst wenn dies geklärt ist, stellt sich unmittelbar die nächste Frage: Wie weit muss die Auskunft gehen?

Gerade der Umfang, die Tiefe und die konkrete Abgrenzung der Auskunft bereiten in der Umsetzung regelmäßig Schwierigkeiten. Typische Problemfelder sind dabei:

1. **Umfang der Datenkopie:** Müssen auch interne Vermerke, E-Mails oder Bewertungen offengelegt werden? Grundsätzlich ja, sofern personenbezogene Daten enthalten sind – Einschränkungen können sich aber im Einzelfall er-

geben. Eine Pflicht zur vollständigen Herausgabe sämtlicher E-Mails besteht jedoch nicht.

2. **Abgrenzung zu Rechten Dritter:** Welche Informationen dürfen nicht herausgegeben werden?
Personenbezogene Daten Dritter und Geschäftsgeheimnisse sind grundsätzlich nicht offenzulegen und müssen entsprechend geschwärzt oder ausgenommen werden.
3. **Struktur und Form der Auskunft:** Reicht eine Übersicht oder ist eine vollständige Zusammenstellung erforderlich?
Die Auskunft muss verständlich und vollständig sein – die konkrete Form ist jedoch nicht strikt vorgegeben.
4. **Daten aus verschiedenen Systemen:** Wie werden verstreute Daten zusammengeführt?
Hier liegt in der Praxis oft die größte Herausforderung. Ohne klare Prozesse wird die Auskunft schnell lückenhaft.

Gut zu wissen: 6 Fakten über das Auskunftsrecht, die Sie kennen sollten

Zum Auskunftsrecht gibt es einige interessante und praxisrelevante Punkte, die Sie kennen sollten:

Fakt 1 Wer ist berechtigt, Auskunft zu verlangen?

Der Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO steht grundsätzlich nur der betroffenen Person zu. Sie kann jedoch Dritte beauftragen oder eine Organisation im Sinne des Art. 80 DSGVO einschalten. Für Verantwortliche bedeutet das: Vor Erteilung der Auskunft ist sicherzustellen, dass der Antragsteller berechtigt ist; ggf. ist eine Identitätsprüfung erforderlich. Andernfalls kann die Herausgabe personenbezogener Daten an Unbefugte eine meldepflichtige Datenschutzverletzung nach Art. 33 DSGVO darstellen.

Ist der Auskunftsanspruch vererbbar?

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO ist grundsätzlich nicht vererbbar, da es sich um ein höchstpersönliches Recht der betroffenen Person handelt, das mit deren Tod erlischt. Allerdings können Erben in bestimmten Konstellationen dennoch Auskunft verlangen, etwa wenn sie eigene vermögensrechtliche Ansprüche verfolgen und hierfür Informationen über die Datenverarbeitung benötigen. In diesen Fällen stützen sich Erben regelmäßig auf andere Rechtsgrundlagen, insbesondere zivilrechtliche Auskunftsansprüche (z. B. §§ 1922, 242 BGB).

Fakt 2 Wie oft darf Auskunft verlangt werden?

Dass eine Auskunft bereits erteilt wurde, bedeutet nicht, dass künftig keine weiteren kostenlosen Auskünfte geschuldet sind. Ein genereller „Einmal und dann nie wieder“-Grundsatz gilt im Datenschutzrecht nicht.

Vielmehr verfolgt die DSGVO einen flexiblen Ansatz: Nach Erwägungsgrund 63 DSGVO sollen betroffene Personen ihr Auskunftsrecht in angemessenen Abständen wahrnehmen können. Was darunter zu verstehen ist, lässt sich nicht pauschal bestimmen, sondern hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Datenverarbeitung ab.

Fakt 3 Können Sie für eine Auskunft Kosten verlangen?

Grundsätzlich ist die Auskunft über personenbezogene Daten kostenlos. Nach Art. 15 DSGVO gilt dies jedoch zunächst nur für die erste Kopie der Auskunft, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird. Für weitere Kopien kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

Zudem sieht Art. 12 Abs. 5 DSGVO vor, dass bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven – insbesondere häufig wiederholten – Anfragen entweder ein angemessenes Entgelt erhoben oder die Auskunft verweigert werden kann. Dabei ist jedoch stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich, da die Anforderungen hierfür hoch sind.

Fakt 4 Muss die betroffene Person ihren Antrag begründen?

Nein. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO besteht grundsätzlich ohne Begründungspflicht. Die betroffene Person muss also weder darlegen, warum sie Auskunft verlangt, noch ein besonderes Interesse nachweisen. Für die Praxis bedeutet das: Auch wenn ein Auskunftersuchen strategisch motiviert erscheint – etwa im Vorfeld eines Rechtsstreits –, bleibt der Anspruch zunächst bestehen.

Fakt 5 Auskunftersuchen auch per Telefon oder WhatsApp?

Ja. Ein Auskunftersuchen ist an keine bestimmte Form gebunden und kann daher auch telefonisch oder über Messenger-Dienste wie WhatsApp gestellt werden. Für Sie als Datenschutzbeauftragter empfiehlt es sich jedoch, auf eine schriftliche Bestätigung hinzuwirken. Nur so lassen sich Inhalt und Umfang der Anfrage dokumentieren und die Identität der anfragenden Person zuverlässig prüfen.

Betroffene Personen sollten zudem – soweit möglich – auf die vorgesehenen Eingangskanäle (z. B. zentrale E-Mail-Adresse oder Online-Formular) verwiesen werden. Gerade bei „Streueingängen“ über verschiedene Kommunikationswege besteht sonst die Gefahr, dass Anfragen unvollständig erfasst oder Identitäten nicht sicher festgestellt werden.

Fakt 6 Kann ein Auskunftersuchen auch telefonisch oder per WhatsApp gestellt werden?

Sind personenbezogene Daten vollständig gelöscht worden, besteht insoweit kein Auskunftsanspruch mehr. Ihre Pflicht beschränkt sich dann darauf, der betroffenen Person mitzuteilen, dass keine Daten mehr verarbeitet werden.

Für Sie als Datenschutzbeauftragten ist jedoch entscheidend: Sie müssen im Zweifel nachweisen können, dass die Löschung tatsächlich erfolgt ist. Eine bloße Behauptung genügt nicht. Prüfen Sie daher genau, ob Daten noch in Archiven, Systemprotokollen oder Back-ups vorhanden sind. In solchen Fällen kann weiterhin ein Auskunftsanspruch bestehen. Löschvorgänge sollten deshalb dokumentiert werden, etwa durch Löschprotokolle.

Vorfeldaktivitäten: Grundlage für Auskunftersuchen schaffen

Auskunftersuchen kommen selten „gelegen“. Häufig treffen sie Verantwortliche unvorbereitet – und genau darin liegt das eigentliche Risiko. Wer hier erst im Ernstfall beginnt, Strukturen zu schaffen, gerät schnell unter Zeitdruck. Die Monatsfrist aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO lässt wenig Spielraum für Improvisation. Umso wichtiger ist es, die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen bereits im Vorfeld zu schaffen.

Warum Vorbereitung entscheidend ist

Auskunftersuchen landen selten nur bei einer Stelle. Daten sind im Unternehmen meist auf verschiedene Systeme verteilt – etwa in HR, CRM, E-Mail-Postfächern oder Fachanwendungen. Häufig sind zudem mehrere Abteilungen an der Bearbeitung beteiligt. Ohne klare Abläufe wird es schnell unübersichtlich.

Gleichzeitig ist das Risiko hoch: Schon kleine Fehler können dazu führen, dass Auskünfte unvollständig sind, zu spät erfolgen oder an die falsche Person gehen.

Die gute Nachricht: Mit ein paar klaren Regeln und festen Abläufen bringen Sie schnell Struktur hinein. Die folgende Checkliste hilft Ihnen dabei, Auskunftersuchen im Alltag sicher und stressfrei zu bearbeiten:

Checkliste: Vorfeldaktivitäten



Maßnahme	Worum es konkret geht	Erledigt?
Zentrale Zuständigkeit festlegen	Bestimmen Sie eine verantwortliche Stelle (z. B. Datenschutz, Legal oder Compliance), die Auskunftersuchen koordiniert und als Ansprechpartner fungiert. So vermeiden Sie Zuständigkeitslücken und unnötige Verzögerungen bei der Bearbeitung.	☐ Ja ☐ Nein
Standardprozess definieren	Legen Sie verbindlich fest, wie und von welcher Stelle Anfragen erfasst, geprüft und bearbeitet werden – idealerweise in einem dokumentierten Ablaufplan. Definieren Sie dabei klare Fristen für die einzelnen Bearbeitungsschritte, um eine fristgerechte Bearbeitung zu gewährleisten.	☐ Ja ☐ Nein
Eingangskanäle klar regeln	Stellen Sie sicher, dass Auskunftersuchen unabhängig vom Eingangskanal (E-Mail, Post, Kontaktformular) erkannt und intern weitergeleitet werden.	☐ Ja ☐ Nein
Identitätsprüfung festlegen	Definieren Sie klare Kriterien, wann eine Identitätsprüfung erforderlich ist und welche Nachweise verlangt werden dürfen.	☐ Ja ☐ Nein
Datenquellen und verarbeitende IT-Systeme vollständig erfassen (Verknüpfung mit Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT))	Verschaffen Sie sich einen Überblick über alle Systeme und Speicherorte personenbezogener Daten (z. B. CRM, HR, E-Mail, Fachsysteme).	☐ Ja ☐ Nein
VVT aktuell halten	Nutzen Sie das VVT als zentrale Grundlage, um Datenflüsse, Empfänger und Speicherorte schnell nachvollziehen zu können und die nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO erforderlichen Angaben in den Auskunftsbericht zu übernehmen.	☐ Ja ☐ Nein
Datenzusammenführung sicherstellen	Klären Sie, wie Daten aus unterschiedlichen Systemen technisch und organisatorisch zusammengeführt werden können.	☐ Ja ☐ Nein
Vorlagen und Muster bereitstellen	Erstellen Sie standardisierte Texte für Eingangsbestätigungen, Auskünfte und ggf. Ablehnungen oder Einschränkungen.	☐ Ja ☐ Nein
Umgang mit Drittdaten regeln	Definieren Sie, wie mit Informationen umzugehen ist, die Rechte und Freiheiten anderer Personen betreffen (z. B. Schwärzungen). Teilweise verlangen Aufsichtsbehörden zudem die Führung von Schwärzungsprotokollen.	☐ Ja ☐ Nein
Vertretung/Vollmacht prüfen	Legen Sie fest, wie bei Anfragen über Vertreter (z. B. Anwälte) die Bevollmächtigung geprüft wird. Eine Originalvollmacht ist regelmäßig nicht erforderlich.	☐ Ja ☐ Nein
Fristenmanagement etablieren	Implementieren Sie ein System zur Überwachung der Monatsfrist und möglicher Fristverlängerungen.	☐ Ja ☐ Nein
Dokumentation sicherstellen	Halten Sie fest, wie Anfragen bearbeitet wurden, welche Entscheidungen getroffen wurden und welche Daten herausgegeben wurden.	☐ Ja ☐ Nein
Schulung der Mitarbeitenden	Sensibilisieren Sie relevante Abteilungen (HR, IT, Kundenservice) für den richtigen Umgang mit Auskunftersuchen und dafür, wie Informationen korrekt bereitgestellt werden müssen.	☐ Ja ☐ Nein
Eskalationsprozess definieren	Legen Sie fest, wie bei komplexen, strittigen oder risikobehafteten Fällen vorzugehen ist (z. B. Einbindung von Legal und dem Datenschutzbeauftragten (DPO)).	☐ Ja ☐ Nein
Testläufe durchführen	Prüfen Sie Ihre Prozesse regelmäßig anhand von Musteranfragen („Trockenübungen“), um Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und insbesondere Fristen, Zuständigkeiten und Datenzusammenführung zu testen.	☐ Ja ☐ Nein



Auskunft nach Art. 15 DSGVO: So gehen Sie in 10 Schritten vor

Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO gehören zu den sensibelsten Prozessen im Datenschutzalltag. Fehler passieren hier schnell – und werden von Aufsichtsbehörden besonders kritisch bewertet. Umso wichtiger ist ein strukturiertes Vorgehen.

Wissen, was zu tun ist

Der folgende Leitfaden zeigt Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie Auskunftsersuchen rechtssicher und effizient bearbeiten.

Schritt 1: Anfrage erfassen und Fristen einhalten

Mit Eingang des Auskunftsersuchens beginnt die Monatsfrist nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO. Die Auskunft ist zudem „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erteilen. Erfassen Sie Anfragen daher sofort und dokumentieren Sie den Eingang zentral. In der Praxis empfiehlt sich ein System mit automatischer Fristenüberwachung. Häufige Fehler: Anfragen bleiben in Postfächern liegen oder werden nicht als Auskunftsersuchen erkannt.

Schritt 2: Zuständigkeit klären

Nach der Erfassung muss die Anfrage an die richtige Stelle weitergeleitet werden. Da oft mehrere Abteilungen beteiligt sind – etwa IT, HR oder Kundenservice –, braucht es eine zentrale Koordination. Benennen Sie daher eine verantwortliche Stelle, die die Bearbeitung steuert und Informationen bündelt.

Schritt 3: Identität der anfragenden Person prüfen

Vor Herausgabe personenbezogener Daten ist die Identität der anfragenden Person zu prüfen. Die Prüfung muss angemessen sein: weder zu oberflächlich noch unverhältnismäßig streng. Denn eine Auskunft an die falsche Person kann selbst eine Datenschutzverletzung nach Art. 33 DSGVO darstellen.

Schritt 4: Umfang des Auskunftsersuchens verstehen

In der Praxis sind Auskunftsersuchen häufig sehr allgemein formuliert. Daher ist zunächst zu klären, was konkret verlangt wird. Oft hilft es, die Anfrage inhaltlich zu strukturieren und – sofern notwendig – Rückfragen zu stellen. Wichtig ist dabei: Die Frist läuft weiter. Rückfragen verschaffen also keine automatische Verlängerung, sondern dienen lediglich der Klarstellung. Zudem ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Auskunft Kopien personenbezogener Daten beizufügen sind.

Schritt 5: Relevante Datenquellen identifizieren

Im nächsten Schritt geht es darum, alle relevanten Datenquellen zu erfassen. In der Praxis sind personenbezogene Daten meist über verschiedene Systeme verteilt – etwa CRM, E-Mail, HR oder Fachanwendungen. Hier zeigt sich, wie wertvoll ein gepflegtes VVT ist:

Es hilft, die relevanten Datenflüsse schnell nachzuvollziehen und Lücken im Prozess zu vermeiden.

Schritt 6: Daten prüfen und bewerten

Die eigentliche Herausforderung liegt nun in der Zusammenstellung der Daten. Dabei geht es nicht nur um das Sammeln, sondern auch um eine rechtliche Bewertung. Insbesondere müssen Rechte Dritter berücksichtigt werden. Enthalten Dokumente auch Daten anderer Personen, ist eine Abwägung erforderlich – häufig verbunden mit Schwärzungen. Auch Geschäftsgeheimnisse können eine Rolle spielen. Entscheidend ist immer der Einzelfall.

Schritt 7: Auskunft inhaltlich vollständig aufbereiten

Die Auskunft besteht nicht nur aus einer Datenkopie. Ebenso wichtig sind die begleitenden Informationen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, etwa zu Verarbeitungszwecken, Empfängern oder Speicherdauer. Ein häufiger Fehler in der Praxis ist es, lediglich Daten bereitzustellen, ohne diese einzuordnen. Für Betroffene entsteht dadurch kein echter Erkenntnisgewinn. Ziel der DSGVO ist jedoch Transparenz – und diese setzt Kontext voraus.

Schritt 8: Verständlich und strukturiert antworten

Auch wenn die DSGVO keine feste Form vorgibt, muss die Auskunft verständlich sein. Unstrukturierte Datenexporte oder rein technische Auflistungen werden diesem Anspruch in der Regel nicht gerecht. Bewährt haben sich eine klare Gliederung nach Themenbereichen sowie eine Sprache, die auch für Nicht-Juristen und Nicht-ITler nachvollziehbar ist.

Schritt 9: Frist einhalten oder Verlängerung begründen

Kann die Auskunft nicht innerhalb eines Monats erteilt werden, ist eine Verlängerung möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass diese rechtzeitig mitgeteilt und begründet wird. In der Praxis ist ein funktionierendes Fristenmanagement daher unerlässlich.

Schritt 10: Bearbeitung dokumentieren

Abschließend sollte der gesamte Prozess dokumentiert werden. Dazu gehört nicht nur die erteilte Auskunft, sondern auch der Weg dorthin – insbesondere getroffene Abwägungen und Entscheidungen. Diese Dokumentation ist entscheidend, um im Zweifel gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten nachvollziehbar darlegen zu können, wie das Auskunftsersuchen bearbeitet wurde.

Hinweis: Die folgenden Muster dienen lediglich als grober Anhaltspunkt für die praktische Umsetzung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO.

Inhalt, Umfang und Form der Auskunft müssen stets an den konkreten Einzelfall, die jeweilige Datenverarbeitung sowie das konkrete Auskunftersuchen angepasst werden.



Muster: Positive Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Betreff: Ihre Anfrage nach Art. 15 DSGVO

Sehr geehrte/r [Name],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom [Datum].

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass wir personenbezogene Daten zu Ihrer Person verarbeiten.

1. Verarbeitete personenbezogene Daten

Folgende Datenkategorien bzw. Daten verarbeiten wir:

- [z. B. Stammdaten, Kontaktdaten, Vertragsdaten]
- [konkrete Daten – ggf. Anlage]

2. Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- [z. B. Vertragsdurchführung, Kundenbetreuung]

3. Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- [z. B. Identifikationsdaten, Kommunikationsdaten, Nutzungsdaten]

4. Empfänger der Daten

Ihre Daten werden an folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern übermittelt:

- [z. B. IT-Dienstleister, Zahlungsanbieter]

5. Speicherdauer

Die Daten werden gespeichert:

- [konkrete Dauer oder Kriterien, z. B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen]

6. Herkunft der Daten

Soweit die Daten nicht direkt bei Ihnen erhoben wurden:

- [Quelle angeben]

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne von Art. 22 DSGVO findet [nicht] statt.

[Sofern relevant: Informationen zur Logik sowie Tragweite und angestrebten Auswirkungen ergänzen]

8. Datenkopie und Ihre Rechte

Wir stellen Ihnen im Anhang eine Kopie der von uns verarbeiteten Sie betreffenden personenbezogenen Daten bereit.

Als betroffene Person haben Sie das Recht, von uns nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO die Berichtigung sowie nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 35 BDSG die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Darüber hinaus können Sie gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Ferner steht Ihnen nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 1 DSGVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu. Werden Ihre personenbezogenen Daten von uns zum Zwecke der Direktwerbung verarbeitet, können Sie dieser Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 2 und 3 DSGVO jederzeit widersprechen.

Unbeschadet anderweitiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe haben Sie zudem das Recht, gemäß Art. 77 DSGVO Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[Unternehmen/Datenschutzkontakt]



Muster: Negativauskunft nach Art. 15 DSGVO

Sehr geehrte/r [Name],

vielen Dank für Ihre Anfrage vom [Datum], mit der Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten und verarbeiteten Daten begehren.

Nach Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass zum Zeitpunkt der Anfrage keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person bei uns gespeichert sind oder verarbeitet werden.

Ihre Anfrage sowie der zugehörige Schriftverkehr werden ausschließlich zur Dokumentation und für mögliche Rückfragen für einen Zeitraum von sechs Monaten gespeichert und anschließend gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

[Unternehmen/Datenschutzkontakt]

Missbräuchliche Auskunftersuchen: Wo verläuft die Grenze?

Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO sind ein zentrales Instrument, um Transparenz zu schaffen und Betroffenenrechte durchzusetzen. In der Praxis zeigt sich jedoch: Nicht jedes Auskunftersuchen dient ausschließlich diesem Zweck. Manche Anfragen wirken gezielt eingesetzt – etwa um Schadensersatzansprüche vorzubereiten oder Druck aufzubauen. Für Sie als Datenschutzbeauftragten stellt sich damit eine entscheidende Frage: Wann ist ein Auskunftersuchen noch zulässig – und wann wird es problematisch? Genau mit dieser Abgrenzung hat sich der EuGH befasst. Das Ergebnis: neue Maßstäbe, die Sie in der Praxis kennen sollten.

Der Fall „Brillen Rottler“ – kurz erklärt

Im zugrunde liegenden Fall meldete sich ein Betroffener zunächst für den Newsletter eines Unternehmens an und gab dabei seine personenbezogenen Daten an. Bereits kurze Zeit später – konkret nur wenige Tage danach – stellte er ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO. Im Anschluss machte er zusätzlich einen Schadensersatzanspruch geltend.

Für das Unternehmen stellte sich damit eine naheliegende Frage: Diente das Auskunftersuchen tatsächlich der Information über die Datenverarbeitung – oder war es von Anfang an darauf angelegt, einen möglichen DSGVO-Verstoß zu konstruieren und daraus finanzielle Ansprüche abzuleiten?

Genau an diesem Punkt setzt die rechtliche Problematik an. Denn die DSGVO erlaubt es Betroffenen grundsätzlich, ihr Auskunftsrecht ohne Begründung geltend zu machen. Gleichzeitig sieht sie aber auch Grenzen vor – etwa bei „offenkundig unbegründeten“ oder „exzessiven“ Anträgen.

Der EuGH musste daher klären, unter welchen Voraussetzungen ein solches Vorgehen als rechtsmissbräuchlich eingeordnet werden kann. Besonders relevant: Selbst ein erstmaliges Auskunftersuchen kann im Einzelfall als „exzessiv“ gelten – allerdings nur, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in missbräuchlicher Absicht gestellt wurde, und dies auch nachweisbar ist.

Damit schafft der EuGH einen wichtigen Rahmen für die Praxis: Nicht jede strategische Nutzung des Auskunftsrechts ist automatisch unzulässig – aber sie kann es sein, wenn sie gezielt und nachweisbar missbräuchlich erfolgt.

Die zentrale Frage: Wann ist ein Auskunftersuchen missbräuchlich?

Die DSGVO selbst enthält keine klare Definition des Missbrauchs. Art. 12 Abs. 5 DSGVO spricht lediglich davon, dass Anträge „offensichtlich unbegründet oder exzessiv“ sein können.

Bislang wurde dies in der Praxis vor allem bei wiederholten oder massenhaften Anfragen diskutiert. Der EuGH hat nun klargestellt, dass sich die Prüfung nicht allein auf die Anzahl oder Häufigkeit von Anträgen beschränken darf. Vielmehr war zu klären, welche Maßstäbe künftig gelten und wann Unternehmen sich auf die Grenzen des Auskunftsanspruchs berufen können.

Die Kernaussagen des EuGH:

- 1. Auch ein erstmaliges Auskunftersuchen kann missbräuchlich sein**
Eine der wichtigsten Aussagen des Urteils: Ein Auskunftersuchen kann auch bereits bei der ersten Anfrage rechtsmissbräuchlich sein. Damit löst der EuGH den Missbrauchsbegriff von der reinen Häufigkeit der Anfragen. Auch eine Einstufung als „exzessiv“ kommt im Einzelfall in Betracht, setzt jedoch regelmäßig voraus, dass eine missbräuchliche Zielsetzung nachgewiesen wird.
- 2. Hohe Hürden für den Nachweis von Missbrauch**
Gleichzeitig stellt der EuGH klar: Die Annahme eines Missbrauchs ist nicht leichtfertig möglich.
- 3. Der Verantwortliche trägt die Darlegungs- und Beweislast**
Es bedarf einer Gesamtwürdigung aller Umstände. Einzelne Indizien reichen in der Regel nicht aus. Für die Praxis bedeutet das: Ein „bloßes Bauchgefühl“ genügt nicht.
- 4. Zweckfremde Motive allein reichen nicht**
Besonders praxisrelevant ist die folgende Klarstellung: Selbst wenn ein Auskunftersuchen dazu dient, Schadensersatzansprüche vorzubereiten, liegt nicht automatisch ein Missbrauch vor. Der EuGH betont: Betroffene dürfen ihre Rechte grundsätzlich auch strategisch nutzen. Missbrauch kommt erst dann in Betracht, wenn das Verhalten insgesamt als rechtsmissbräuchlich oder künstlich konstruiert erscheint.

Was bedeutet das für Ihre Praxis?

Für Sie als Datenschutzbeauftragten heißt das vor allem: genauer hinschauen statt pauschal entscheiden. Der Umgang mit Auskunftersuchen erfordert mehr Differenzierung denn je.

- **Missbrauch bleibt die Ausnahme**
Auch nach dem Urteil gilt: Die Hürden für ein missbräuchliches oder „exzessives“ Auskunftersuchen sind hoch. Ein bloßer Verdacht reicht nicht aus. Lehnt man vorschnell ab, kann das schnell selbst zum Problem werden.
- **Dokumentation ist entscheidend**
Wenn Sie sich auf Missbrauch berufen möchten, brauchen Sie belastbare Anhaltspunkte. Achten Sie insbesondere auf einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Auskunftersuchen und weiteren Forderungen (z. B. Schadensersatz), ein erkennbares Muster, etwa durch wiederholte oder gleichartige

Anfragen, oder widersprüchliches oder auffälliges Verhalten des Antragstellers.

Je sauberer Sie solche Umstände dokumentieren, desto besser können Sie Ihre Entscheidung später begründen.

Praxis-Tipp:

Treffen Sie Ihre Bewertung nicht aus dem Bauch heraus. Entscheidend ist immer das Gesamtbild der dokumentierten Umstände. Einzelne Auffälligkeiten genügen regelmäßig nicht, um ein Auskunftersuchen als missbräuchlich einzuordnen.

› Sorgfältige Einzelfallprüfung ist Pflicht

Für Ihre Praxis heißt das: Jede Anfrage muss einzeln geprüft werden. Ablehnungen sollten stets rechtlich tragfähig begründet sein. Bestehen Zweifel, ist es in der Regel sicherer, die Auskunft zu erteilen. Prüfen Sie vor einer Ablehnung daher, ob mildere Maßnahmen möglich sind – etwa eine Rückfrage zur Konkretisierung des Begehens oder eine Begrenzung auf tatsächlich relevante Daten.

So vermeiden Sie vorschnelle Entscheidungen und reduzieren das Risiko von DSGVO-Verstößen.

Praxisbeispiele: Wann kann ein Missbrauch vorliegen?

Typische Konstellationen, die zumindest Anlass für eine nähere Prüfung geben können:

- › gezielte Anmeldung (z. B. Newsletter) mit anschließender sofortiger Auskunftsanfrage und Schadensersatzforderung
- › systematische Auskunftersuchen gegenüber einer Vielzahl von Unternehmen
- › Auskunftersuchen im Vorfeld arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen
- › Anfragen ohne erkennbaren Bezug zur tatsächlichen Datenverarbeitung (reine Ausforschungsanfragen)
- › Fälle, in denen der Fokus erkennbar auf einer finanziellen Kompensation statt auf der eigentlichen Auskunft liegt

Aber auch hier gilt: Diese Konstellationen begründen nicht automatisch einen Missbrauch.

So gehen Sie bei Verdacht auf Missbrauch vor

Verdachtsfall 		
Schritt	Worum geht es?	Konkret zu beachten
1. Erfassen Sie den Antrag vollständig	Beginnen Sie mit einer lückenlosen Dokumentation des Auskunftersuchens. Halten Sie fest, wann und auf welchem Weg der Antrag eingegangen ist, welchen Inhalt er hat und ob Begleitumstände vorliegen (z. B. weitere Forderungen oder parallel geführte Kommunikation). Notieren Sie auch, ob Fristen gesetzt wurden.	Behalten Sie zudem die gesetzlichen Fristen im Blick. Eine saubere und vollständige Erfassung ist die Grundlage für jede weitere Prüfung und hilft Ihnen später, Ihre Vorgehensweise nachvollziehbar darzulegen.
2. Halten Sie Auffälligkeiten systematisch fest	Prüfen Sie, ob es Anhaltspunkte gibt, die auf ein ungewöhnliches oder möglicherweise missbräuchliches Vorgehen hindeuten könnten. Dazu gehören etwa ein enger zeitlicher Zusammenhang mit Schadensersatzforderungen, mehrere gleichartige Anfragen in kurzer Zeit oder widersprüchliche Angaben des Antragstellers.	Wichtig ist: Dokumentieren Sie ausschließlich objektive Umstände. Vermeiden Sie vorschnelle Bewertungen oder Vermutungen. Es geht zunächst darum, ein belastbares Tatsachenfundament zu schaffen.
3. Prüfen Sie den Gesamtzusammenhang sorgfältig	Einzelne Auffälligkeiten reichen in der Regel nicht aus, um Missbrauch anzunehmen. Entscheidend ist die Gesamtschau aller Umstände.	Fragen Sie sich daher: Gibt es nachvollziehbare Gründe für das Verhalten? Ist das Auskunftersuchen aus Sicht der betroffenen Person plausibel? Oder ergibt sich ein Gesamtbild, das eher auf ein gezieltes Vorgehen zur Erlangung von Vorteilen hindeutet? Berücksichtigen Sie dabei auch, dass selbst ungewöhnliche oder umfangreiche Anfragen grundsätzlich zulässig sein können.
4. Stimmen Sie die rechtliche Bewertung ab	Gerade bei Grenzfällen sollten Sie die rechtliche Einordnung nicht allein vornehmen. Stimmen Sie sich mit der Rechtsabteilung oder externen Beratern ab.	Ziel ist eine belastbare und konsistente Bewertung, die auch gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten Bestand hat. Achten Sie darauf, dass Ihre Einschätzung dokumentiert und begründet ist.
5. Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung nachvollziehbar	Unabhängig vom Ergebnis gilt: Halten Sie Ihre Entscheidung und die zugrunde liegenden Erwägungen schriftlich fest.	Dokumentieren Sie insbesondere, welche Indizien Sie berücksichtigt haben, wie Sie diese gewichtet haben und zu welchem Ergebnis Sie gelangt sind. Diese Dokumentation ist im Zweifel entscheidend, um Ihre Position zu verteidigen – etwa im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder einer gerichtlichen Auseinandersetzung.
6. Kommunizieren Sie klar und transparent	Wenn Sie Rückfragen stellen, zusätzliche Informationen anfordern oder die Auskunft einschränken wollen, sollten Sie dies klar und sachlich kommunizieren.	Vermeiden Sie pauschale Ablehnungen. Erläutern Sie stattdessen nachvollziehbar, welche Schritte Sie unternehmen und warum. Eine transparente Kommunikation kann dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden und Konflikte zu entschärfen.
7. Ziehen Sie Zwischenlösungen in Betracht	In Zweifelsfällen kann es sinnvoll sein, nicht sofort eine vollständige Ablehnung auszusprechen. Prüfen Sie, ob eine teilweise Auskunft oder eine Präzisierung des Antrags möglich ist.	So können Sie das Risiko reduzieren, ohne berechnete Interessen der betroffenen Person zu verletzen.
8. Im Zweifel: Auskunft erteilen	Bleiben nach der Prüfung Unsicherheiten bestehen, ist es regelmäßig der sicherere Weg, die Auskunft zu erteilen. Die Anforderungen für die Annahme eines Missbrauchs oder eines exzessiven Antrags sind hoch.	Eine unberechtigte Ablehnung kann dagegen schnell selbst zu einem Risiko werden – etwa durch Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde oder Schadensersatzforderungen.

Die häufigsten Stolperfallen beim Auskunftsanspruch

Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO wirken auf den ersten Blick wie Routinefälle. In der Praxis zeigen sich jedoch immer wieder dieselben Fehler – und genau diese führen regelmäßig zu Beschwerden bei Aufsichtsbehörden oder zu Schadensersatzforderungen nach Art. 82 DSGVO.

Wo in der Praxis besonders häufig Fehler passieren

Gerade im Arbeitsalltag zeigen sich bestimmte Problemfelder immer wieder. Viele Verstöße entstehen dabei nicht durch komplexe

Sonderkonstellationen, sondern durch unvollständige, verspätete oder schlecht strukturierte Antworten. Die folgende Übersicht fasst 12 typische Schwachstellen zusammen und zeigt, worauf Sie bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen besonders achten sollten.

Tabelle: 12 Fallstricken



Fallstrick	Was passiert in der Praxis?	So vermeiden Sie Fehler
1. Unvollständige Auskunft	Häufig werden nur „sichtbare“ Daten (z. B. Stammdaten oder CRM-Einträge) herausgegeben. Informationen zu Verarbeitungszwecken, Empfängern, Speicherdauer oder Datenherkunft fehlen ganz oder teilweise.	Arbeiten Sie mit einer festen Struktur bzw. Vorlage, die alle Pflichtangaben nach Art. 15 DSGVO enthält. Prüfen Sie jede Anfrage systematisch entlang dieser Struktur und nicht nur anhand einzelner Datenquellen.
2. Drittlandübermittlungen werden übersehen.	Datenverarbeitungen durch Cloud-Anbieter, Tracking-Tools oder externe Dienstleister mit Sitz außerhalb der EU werden nicht berücksichtigt oder nicht transparent gemacht.	Prüfen Sie aktiv alle eingesetzten Systeme und Dienstleister auf Drittlandbezug. Geben Sie an, ob und welche Garantien bestehen (z. B. Standardvertragsklauseln), und vermeiden Sie pauschale oder ungenaue Angaben.
3. Empfänger werden zu ungenau angegeben.	Es wird lediglich auf „Dienstleister“ oder „interne Stellen“ verwiesen, ohne konkrete Einordnung. Für Betroffene bleibt unklar, wer tatsächlich Zugriff auf ihre Daten hat.	Benennen Sie konkrete Empfänger oder zumindest klare Kategorien (z. B. Hosting-Anbieter, Zahlungsdienstleister, Steuerberater). Achten Sie darauf, dass diese Angaben mit Ihrem VVT übereinstimmen.
4. Metadaten und Kontext fehlen.	Die betroffene Person erhält zwar Daten, kann deren Bedeutung jedoch nicht einordnen, da Angaben zu Zwecken, Kategorien oder Verarbeitungslogik fehlen.	Ergänzen Sie jede Datenauskunft um die notwendigen Kontextinformationen. Ziel ist nicht nur die Herausgabe von Daten, sondern deren verständliche Einordnung.
5. Negativauskunft unterbleibt.	Anfragen werden nicht beantwortet, wenn keine Daten (mehr) vorhanden sind. Teilweise wird dies als „kein Fall“ angesehen.	Antworten Sie immer aktiv. Auch die Mitteilung, dass keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ist eine ordnungsgemäße Auskunft im Sinne von Art. 15 DSGVO.
6. Antwort ist unverständlich oder unstrukturiert.	Auskünfte bestehen aus unsortierten Datenexporten oder juristisch-technischen Texten, die für Betroffene kaum nachvollziehbar sind.	Strukturieren Sie die Antwort klar (z. B. nach Themenblöcken) und verwenden Sie eine verständliche Sprache. Orientieren Sie sich dabei ggf. an dem VVT. Ergänzen Sie bei Bedarf kurze Erläuterungen.
7. Rechte Dritter werden nicht berücksichtigt.	Dokumente (z. B. E-Mails, Personalunterlagen) werden vollständig herausgegeben, obwohl sie auch Daten anderer Personen enthalten.	Prüfen Sie jede Information auf Drittbezug. Schwärzen Sie entsprechende Inhalte oder nehmen Sie eine rechtliche Abwägung vor. Dokumentieren Sie diese Entscheidung.
8. Fristen werden versäumt.	Die Monatsfrist wird überschritten oder eine Verlängerung nicht rechtzeitig kommuniziert. Häufig fehlt ein klares Fristenmanagement.	Erfassen Sie jede Anfrage unmittelbar, setzen Sie Fristen und definieren Sie Verantwortlichkeiten. Verlängerungen müssen begründet und innerhalb der Frist mitgeteilt werden.
9. Identität wird nicht ausreichend geprüft.	Auskünfte werden an Personen erteilt, ohne dass deren Identität sicher festgestellt wurde – insbesondere bei sensiblen Daten ein erhebliches Risiko.	Führen Sie eine angemessene Identitätsprüfung durch (z. B. über bekannte Kontaktdaten oder zusätzliche Verifikation). Vermeiden Sie gleichzeitig übermäßige Datenerhebungen.
10. Fehlende Dokumentation der Bearbeitung	Die Bearbeitung des Auskunftersuchens wird nicht oder nur lückenhaft dokumentiert. Entscheidungen sind im Nachhinein nicht nachvollziehbar.	Dokumentieren Sie alle Schritte: Eingang, Prüfung, Abwägungen, Antwort. Dies ist zentral für die Rechenschaftspflicht und bei Rückfragen durch Aufsichtsbehörden entscheidend.
11. Unzulässig gespeicherte oder nicht gelöschte Daten	Es werden Daten offengelegt, die bereits hätten gelöscht werden müssen oder deren Erhebung unzulässig war.	Nutzen Sie Auskunftersuchen auch als Kontrollinstrument. Prüfen Sie, ob die Datenverarbeitung rechtmäßig ist und Löschfristen eingehalten wurden. Entfernen Sie unzulässige Daten und prüfen Sie ggf. weitere Maßnahmen (z. B. Anpassung von Prozessen).
12. Umgang mit Anfragen über Vertreter (z. B. Anwälte)	Anfragen werden ohne Prüfung der Bevollmächtigung bearbeitet.	Prüfen Sie, ob eine wirksame Bevollmächtigung vorliegt. Wird keine Originalvollmacht vorgelegt, kann das Auskunftersuchen nach § 174 BGB unverzüglich zurückgewiesen werden.

Datenschutz aktuell Live Talk:

Gratis-Webinar

**Austausch, Aktualität, fachliche Tiefe
für alle mit Aufgaben im Datenschutz**



**am letzten
Freitag
jeden Monats**



**um
16:30 Uhr
60 Minuten**

**Moderator & Fachexperte
Andreas Würtz**



Warum am Live Talk teilnehmen?

Neue Leitlinien, geplante Gesetzesänderungen, behördliche Anforderungen und praxisnahe Umsetzungsfragen stellen Datenschutzverantwortliche regelmäßig vor neue Herausforderungen. Oft bleiben dabei konkrete Fragen offen – oder es fehlt die Gelegenheit, Themen direkt mit einem Experten zu besprechen.

Der **Datenschutz aktuell Live Talk** ist aufgrund seines digitalen Formats bequem von überall erreichbar. Im Mittelpunkt steht ein **vertraulicher**,

fachlicher Austausch zu aktuellen Schwerpunktthemen aus Datenschutzrecht und Datenschutzpraxis.

Die Veranstaltung wird **nicht aufgezeichnet**. So entsteht ein geschützter Rahmen, in dem auch sensible Fragestellungen offen angesprochen werden können. Sie entscheiden selbst, wie aktiv Sie teilnehmen möchten: **Bringen Sie Ihre Fragen ein oder hören Sie einfach zu** – ganz nach Ihrem Bedarf und ganz wie Sie mögen.

Der Live Talk ist bewusst kein klassisches Webinar mit Frontalvortrag, sondern ein dialogorientiertes Format, das auf Austausch, Aktualität und fachliche Tiefe setzt.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme!

Ihr Moderator & Fachexperte Andreas Würtz

Rechtsanwalt | Datenschutzexperte

Chefredakteur des Fachratgebers „Datenschutz aktuell“

**Jetzt zum
nächsten
Live-Talk
anmelden:**



 t1p.de/live-talk



Telefon: 02 28 95 50 150

Fax: 02 28 36 96 480

E-Mail: kundendienst@privacyxperts.de

Internet: www.privacyxperts.de

**Ein Unternehmensbereich des VNR Verlags
für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
53177 Bonn**